

Achtung: Ab 2019 - Erstmalige Besteuerung der Vorabpauschale

Quelle: divers, Dezember 2018

Das neue Jahr wird für viele Anleger mit einer Überraschung beginnen, obwohl genügend Zeit war, sich darauf vorzubereiten. Am 02. Januar ziehen die Depotbanken entsprechend den Vorschriften des Anfang dieses Jahres in Kraft getretenen neuen Investmentsteuerrechts erstmals die Abgeltungssteuer auf die Vorabpauschale ein und führen diese - vorbehaltlich der unten genannten Ausnahmen - ans Finanzamt ab.



Ist auf dem zum Depot gehörenden Abrechnungskonto nicht genügend Liquidität bzw. ein ausreichend hoher Dispo für die Begleichung der Steuer, so ist vorgesehen, dass die Bank den Steuerbetrag ohne Vorankündigung vom Referenzkonto des Anlegers einzieht. Sollte der Lastschrifteinzug scheitern, weil keine Deckung vorhanden ist oder weil der Depotbank die Änderung einer Kontoverbindung nicht mitgeteilt wurde oder der Kontoinhaber aus Unkenntnis dem Einzug widerspricht, so ist die Depotbank verpflichtet, das Finanzamt des Anlegers zu informieren.

Nach unserem Verständnis gehört es zum Service eines Finanzanlageberaters, seinen Anleger hierauf darauf aufmerksam zu machen und ihm - zumindest überschlägig - den voraussichtlichen Betrag mitzuteilen. Einfacher gesagt als getan, denn wie waren nochmal die Bestimmungen des neuen Steuergesetzes? Gehen wir doch die Grundlagen einfach noch mal durch:

Was ist am 02. Januar zu versteuern?

Versteuert wird eine Vorabpauschale (auch Basisertrag genannt), die 70% des von der Bundesbank ermittelten Basiszinssatzes beträgt.

Wie hoch ist der für 2018 maßgebliche Basisertrag?

Der Basiszins zum Anfang des Jahres betrug 0,87%. Der Basisertrag (=Vorabpauschale) beträgt 70% hiervon, also 0,61%. Bemessungsgrundlage ist der Fondspreis zum Beginn des Jahres 2018 (bei unterjährigem Erwerb erfolgt eine zeitanteilige Berechnung).

Muss die Vorabpauschale auf jeden Fall versteuert werden?

Nein, denn es gibt eine ganze Reihe von Gründen für eine geringere Besteuerung oder gar deren Wegfall, nämlich:

- Wenn bereits eine Ausschüttung erfolgt ist, wird diese auf den Basisertrag angerechnet. Zu zahlen ist nur die Differenz zwischen Basisertrag und Ausschüttungsbetrag (sofern die Ausschüttung geringer war als der Basisertrag). War die Ausschüttung mindestens so hoch wie der Basisertrag, so muss keine weitere Vorabsteuer gezahlt werden.

- Ist der Basisertrag höher als der tatsächliche Vermögenszuwachs, so muss nur der tatsächliche Vermögenszuwachs besteuert werden. Wenn also der Fondsanteilspreis nur um 0,50% gestiegen ist, dann müssen nur 0,50% versteuert werden. Hat der Fonds für 2018 ein Minus erzielt, entfällt die Besteuerung vollkommen.
- Für Mischfonds (stets mindestens 25% Aktienanteil) oder Aktienfonds (stets mindestens 51% Aktienanteil) verringert sich die Steuerlast aufgrund entsprechender Teilfreistellung um 15% bzw. 30%.
- Die allgemeine Anwendung der Verlustverrechnung, des Freistellungsauftrages bzw. einer eingereichten NV-Bescheinigung ändern sich durch die neue Versteuerung der Vorabpauschale glücklicherweise nicht.

Eigentlich könnte der tatsächliche Steuerbetrag bereits jetzt (zum Jahresende) ermittelt werden. Zu Abweichungen wird es aber kommen, wenn die Jahresperformance am Ende zwar positiv, jedoch geringer als 0,61% ist (was dann keine Rolle spielt, wenn bereits eine Ausschüttung in Höhe von mindestens 0,61% des Anteilswertes zu Beginn dieses Jahres erfolgt ist).

Es wäre mehr als sarkastisch, wenn wir Ihnen nun sagen würden, wir hätten viel Vergnügen beim Ermitteln der voraussichtlichen Steuerbelastung. Umschichtungen, (Teil-)Entnahmen und/oder Sparpläne machen es zudem noch komplexer (um nicht zu sagen, dass es für uns unmöglich ist eine Aussage zur Vorabsteuer zu geben, die nicht hinterher einer erheblichen Korrektur bedarf). Daher haben Sie bitte Verständnis, dass wir zunächst die Meldungen der Depotbanken abwarten, miteinander vergleichen

Da haben wir doch noch im Ohr, dass durch das neue Investmentsteuerrecht alles noch viel einfacher werden sollte als es durch die Einführung der Abgeltungssteuer (so war es damals auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen zu lesen) schon einfacher geworden sein sollte. Ob uns das vielleicht noch mal jemand erklären kann?

Disclaimer: Alle Informationen stammen aus Quellen, die wir seit Jahren kennen und die bezüglich ihres Gehaltes / Inhaltes als neutral und vor allem unpolitisch einzuschätzen sind. Dennoch können wir für die Inhalte keine Garantie geben oder eine Haftung übernehmen. Rund um das Thema der möglicherweise bevorstehenden Neudefinition des Vermögensbegriffs spielen die Analyse der Vergangenheit (Währungsreformen, deren Ursachen, Auslöser, Auswirkungen und Konsequenzen) und sich draus ergebend der Abgleich dieser Erkenntnisse zur aktuellen Situation der überbordenden Staatsverschuldung(en) im Kontrast zu einem in seiner Höhe noch nie dagewesenen Vermögensstand der Bürger eine dominierende Rolle. Beachten Sie, dass es sich stets um Darstellungen / Aufklärungen handelt, die nach unserer Überzeugung für die Anlage von Teilen des Vermögens zu einem Umdenken führen sollen. Diese Information stellt keine Aufforderung zum Kauf / Verkauf irgendwelcher Wertpapiere / Vermögenswerte dar. Sofern Sie an regelmäßigen Informationen dieser Art interessiert sind, können Sie sich bei einem „Querdenkerverteiler“ anmelden. Es handelt sich um einen kostenfreien E-Mail-Dienst, der im Schwerpunkt ein Kompendium von Meinungen Andersdenkender (Think Tank) an einen Kreis Interessierter leitet. Mehr auf unter Homepage unter www.efv-am.de.